

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Lieferung von Maschinen und anderen mechanischen, elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräten zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden und innerhalb dieser Länder.

Stand 1992, Herausgeber: Hovedorganisationen Dansk Industri, Dänemark, Metalliteollisuuden Keskusliitto – Metallindustriens Centralförbund r.y., Finnland, Teknologibedriftenes Landsforening, Norwegen und Sveriges Verkstadsindustrier, Schweden.

Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für die Vertragsparteien, insofern sie ihnen schriftlich oder auf andere Weise beigetreten sind.

Produktinformation

2. Die Produktinformationen und Preislisten sind nur im vertraglich ausdrücklich angegebenen Umfang verbindlich.

Zeichnungen und andere technische Unterlagen

3. Alle Zeichnungen und andere technische Unterlagen zu den Lieferungsgegenständen oder deren Herstellung, die vor oder nach dem Vertragsabschluss von einer Vertragspartei an die andere auszuhändigen sind, verbleiben das Eigentum der aushändigenden Vertragspartei. Der Gebrauch von ausgehändigten Zeichnungen, anderen technischen Unterlagen, oder Informationen technischer Art für andere Zwecke als die bei der Überlassung vereinbarten, bedürfen der Zustimmung. Das Kopieren, Reproduzieren und Weitergeben der überlassenen Unterlagen, sowie die Bekanntmachung ihrer Inhalte gegenüber Dritten, bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei.
4. Der Verkäufer hat dem Käufer die vereinbarten Unterlagen in Form von Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, aus denen ausführlich und für den Käufer nachvollziehbar hervorzugehen hat, wie die Einrichtung, Inbetriebnahme und Wartung (dabei auch laufende Reparatur) aller Teile der Anlage vorzunehmen ist, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung in mindestens der vereinbarten Stückzahl unentgeltlich zu überlassen. Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Herausgabe von Zeichnungen oder Unterlagen verpflichtet, die der Herstellung der Liefergegenstände oder deren Reserveteile zugrunde liegen.

Vorausnahme Test

5. Liegt keine anderslautende Vereinbarung vor, ist der Erfüllungsort der vereinbarten Testvorführungen der Herstellungsort für die Liefergegenstände. Besteht keine vertragliche Angabe zu technischen Erfordernissen für das Muster oder den Probelauf, ist die Vorführung gemäß der üblichen und ordentlichen industriellen Handhabung des Herstellerlandes durchzuführen.
6. Der Verkäufer hat dem Käufer den Vorführungstermin fristgemäß anzuzeigen, um diesem eine Anwesenheit zu ermöglichen. Nach fristgemäßer Anzeige eines Vorführungstermins ist die Vorführung auch bei Abwesenheit des Käufers durchführbar. Der Verkäufer hat die Vorführung zu protokollieren. Das Testprotokoll ist dem Käufer zuzustellen. Das Testprotokoll ist als korrekte Grundlage für die Beschreibung der Vorführung anzusehen, die gegenteilige Beweisführungslast obliegt dem Käufer.

7. Entsprechen die Lieferungsgegenstände bei der Vorführung nicht den vertraglichen Vorgaben, ist der Verkäufer zur schnellstmöglichen Herstellung der vertraglichen Vorgaben verpflichtet. Bei Anforderung des Käufers ist danach eine neue Vorführung durchzuführen. Bei nur geringen Mängeln ist eine zweite Vorführung jedoch nicht zu leisten.
8. Wenn nicht anders vereinbart, sind sämtliche Kosten für die am Herstellungsort der Liefergegenstände vorgenommenen Vorführungen vom Verkäufer zu tragen. Sämtliche Kosten für die Anwesenheit/Repräsentation des Käufers, dabei auch Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den Vorführungen, sind vom Käufer zu tragen.

Lieferbedingungen

9. Eine eventuelle Lieferungsklausel ist im Sinne der internationalen Handelsklauseln Incoterms auszulegen.
Bei Verträgen ohne Lieferungsklausel versteht sich die Lieferung "ab Werk".

Lieferzeiten, Verzug

10. Haben die Vertragsparteien statt eines Liefertermins eine zeitliche Frist für die Lieferung vereinbart, beginnt der Ablauf der Frist mit dem Abschluss des Vertrags.
11. Ist eine rechtzeitige Lieferung durch den Verkäufer nicht möglich, oder ist ein Lieferungsverzug als wahrscheinlich anzusehen, ist dies dem Käufer unverzüglich mit Angabe der Verzugsursache und so weit möglich mit dem zu erwartenden Zeitpunkt der Lieferung schriftlich anzeigen. Ungeachtet der Punkte 13 und 14 führt eine fehlende Anzeige des Käufers eine Entschädigungspflicht für die dadurch entstehenden Mehrausgaben des Käufers mit sich.
12. Die Lieferfrist ist mit einer den Umständen angemessenen Frist verlängerbar, wenn die Ursache des Lieferungsverzuges gemäß Punkt 37 nicht haftbarmachend ist, oder auf einer Handlung oder Nichthandlung des Käufers rückzuführen ist. Die Lieferfrist ist zu verlängern, auch wenn die Ursache für den Verzug zeitlich nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins liegt.
13. Lieferungsverzug berechtigt den Käufer zur Erhebung einer Vertragsstrafe ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins.
Die Vertragsstrafe ist in Höhe von wöchentlich 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises für die Teile der Lieferung, die wegen Lieferungsverzug nicht wie vereinbart in Gebrauch genommen werden können, zu berechnen.
Die Vertragsstrafe beträgt maximal 7,5 % dieser Kalkulationsbasis.
Die Vertragsstrafe ist nach schriftlicher Aufforderung des Käufers zu zahlen, jedoch nicht vor dem Abschluss der kompletten Lieferung oder zum Zeitpunkt eines eventuellen Vertragsrücktritts seitens des Käufers gemäß Punkt 14.
Der Käufer verliert das Recht auf Vertragsstrafe, wenn eine entsprechende schriftliche Forderung nicht spätestens 6 Monate nach dem vereinbarten Liefertermin beim Verkäufer eingegangen ist.
14. Ist der Käufer zur Einforderung einer maximalen Vertragsstrafe gemäß Punkt 13 berechtigt und steht die Lieferung weiterhin aus, kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine letzte, angemessene Lieferfrist setzen, jedoch mindestens eine Woche.
Findet innerhalb der gesetzten Frist keine Lieferung statt und ist der Käufer nicht für die Umstände des weiterhin bestehenden Lieferverzuges haftbar zu machen, steht dem Käufer ein Rücktritt vom Vertrag im Rahmen der Teile der Lieferung zu, die er nicht zum vereinbarten Zweck nutzen kann.

Weiterhin hat der Käufer bei einem Vertragsrücktritt das Recht auf Entschädigung für seine durch den Lieferungsverzug entstandenen Schäden, deren Verlust die maximale Vertragsstrafe in Punkt 13 übersteigt. Die maximale Höhe der Entschädigung kann jedoch 7,5 % des Kaufpreises für die Teile der Lieferungsgegenstände, für die der Vertragsrücktritt geltend gemacht wird, nicht übersteigen.

Weiterhin kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Lieferungsverzug voraussehbar ist, der gemäß Punkt 13 den Käufer zur Einforderung der maximalen Vertragsstrafe berechtigt; der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem solchen Rücktritt hat der Käufer das Recht auf sowohl die Zahlung maximaler Vertragsstrafe und einer Entschädigung gemäß Absatz 3 in diesem Punkt.

Andere Forderungen des Käufers an den Verkäufer als die Forderung der Vertragsstrafe gemäß Punkt 13 und der Aufhebung mit begrenzter Entschädigung gemäß Punkt 14 können bei Lieferungsverzug nicht geltend gemacht werden. Diese Einschränkung in der Haftung des Verkäufers entfällt bei grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

15. Kann der Käufer die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht annehmen, oder ist ein Annahmeverzug als wahrscheinlich anzusehen, muss er dies dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der Verzugsursache und so weit möglich mit Angabe des zu erwartenden Zeitpunkts der Lieferungsannahme schriftlich anzeigen.

Nimmt der Käufer die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht an, hat er dennoch die Bezahlung der vereinbarten Lieferung zu leisten, so als hätte diese stattgefunden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers aufzubewahren. Nach Aufforderung des Käufers hat der Verkäufer die Lieferungsgegenstände auf Kosten des Käufers zu versichern.

16. Treffen die Bestimmungen in Punkt 37 nicht zu, kann der Verkäufer bei einer fehlenden Annahme der Lieferung gemäß Punkt 15 den Käufer schriftlich zu einer Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

Bei einer fehlenden Annahme der Lieferung seitens des Käufers innerhalb dieser Frist – aus Gründen, für die der Verkäufer nicht haftbar zu machen ist – steht dem Verkäufer der Rücktritt vom Vertrag im Rahmen der Liefergegenstände zu, die er aufgrund der fehlenden Annahme des Käufers nicht liefern kann. Der Verkäufer hat Anspruch auf Entschädigung für die Schäden, die ihm durch die Nichterfüllung seitens des Verkäufers entstehen. Die Höhe der Entschädigung beträgt maximal den Kaufpreis für die vom Rücktritt umfassten Teile der Lieferung.

Zahlungsbedingungen

17. Wenn nicht anders vereinbart, ist ein Drittel der Kaufsumme bei Vertragsabschluss und ein weiteres Drittel nach schriftlicher Ankündigung des Verkäufers, dass der wesentliche Teil der Lieferung lieferbar ist, zu zahlen. Der Restbetrag ist zum Liefertermin zu zahlen.

18. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in Höhe des im Land des Verkäufers üblichen Verzugszinssatzes ab dem Fälligkeitsdatum zu fordern. Ist der Sitz des Verkäufers in Dänemark, beläuft sich der Verzugszinssatz jedoch auf den offiziellen Basiszins zzgl. 9 Prozent.

19. Bei einer fehlenden Zahlungserfüllung ist der Verkäufer drei Monate nach Fälligkeitsdatum berechtigt in schriftlicher Form vom Vertrag zurückzutreten. Auch hat der Verkäufer das Recht auf Verzugszinsen und auf Zahlung einer Entschädigung für die entstandenen Schäden, jedoch maximal in Höhe der vereinbarten Kaufsumme.

Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltung

20. Die Liefergegenstände verbleiben das Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlungserfüllung durch den Käufer gemäß geltendem Zurückbehaltungsrecht.

Mangelhaftung/ Gewährleistung

21. Der Verkäufer haftet für alle Mängel und Fehler an den Lieferungsgegenständen bezüglich deren Konstruktion, Material und Herstellung und hat Mängel oder Fehler durch Reparatur oder Ersatz der defekten Teile zu beseitigen, siehe die nachstehenden Punkte 22-23.
22. Die Gewährleistung des Verkäufers umfasst nur Mängel, die innerhalb eines Jahres nach dem Lieferungsdatum auftreten. Werden die Lieferungsgegenstände intensiver benutzt als vertraglich vereinbart oder als vorgesehen, ist die Dauer der Gewährleistungspflicht entsprechend zu verkürzen.
23. Die Gewährleistung des Verkäufers umfasst auch die ersetzten oder reparierten Teile für ein Jahr. Für die restlichen Teile der Lieferungsgegenstände ist die in Punkt 22 beschriebene Gewährleistung lediglich mit dem Zeitraum zu verlängern, in dem die Lieferungsgegenstände als Folge der in Punkt 21 benannte Mängel nicht einsetzbar waren.
24. Mängel oder Fehler hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablauf der in Punkt 22 festgesetzten Frist, vgl. Punkt 23 und 34. Eine Beschreibung der Mängel ist beizufügen. Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Mangel zu einem Schadensrisiko wird, hat eine entsprechende Anzeige umgehend zu erfolgen. Rügt der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb der gesetzten Anzeigefrist, verliert der Käufer den Anspruch auf Mangelbeseitigung.
25. Nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge gemäß Punkt 24, hat der Verkäufer den Fehler unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten für die Mangelbeseitigung sind vom Verkäufer zu tragen, siehe Punkt 21-33.
Reparaturen sind entweder am Standort des Käufers vorzunehmen, bez. die defekten Teile sind nach Wahl des Käufers zurückzureisenden, um dem Verkäufer eine Reparatur oder einen Ersatz an seinem Standort zu ermöglichen. Bedarf eine Demontage oder Montage des Fachpersonals, hat der Verkäufer diese vorzunehmen. Ist für die Demontage oder Montage kein Fachwissen vonnöten, ist die Pflicht des Verkäufers erfüllt, wenn er ein fachgerecht repariertes oder neues Teil an den Käufer geliefert hat.
26. Bei einer Mängelrüge gemäß Punkt 24 ohne Vorliegen eines von der Gewährleistung umfassten Mangels, Fehlers oder Schadens, hat der Verkäufer Anspruch auf Entschädigung für die Arbeitszeit und Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstanden sind.
27. Umfasst eine Demontage oder Montage anderes/andere Teile als nur die Lieferungsgegenstände, ist der Käufer mit den bezüglichlichen Arbeitszeiten und Kosten zu belasten.
28. Der Verkäufer haftet für Versand und Gefahr bei Reparatur oder Ersatz von Teilen der Lieferungsgegenstände.
Der Käufer hat den Anweisungen des Verkäufers zur Art des Versandes Folge zu leisten.

29. Mehrkosten, die dem Verkäufer durch Beseitigung von Mängeln entstehen, die durch Nutzung der Lieferungsgegenstände außerhalb der vereinbarten Örtlichkeit – bzw. bei Nichtangabe des Bestimmungsortes außerhalb der Lieferadresse – hervorgerufen wurden, sind vom Käufer zu tragen.
30. Ersetzte Teile gemäß Punkt 21 sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und verbleiben sein Eigentum.
31. Erfüllt der Verkäufer seine Pflicht gemäß Punkt 25 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, hat der Verkäufer ihm schriftlich eine letzte Frist für die Abhilfe zu setzen. Wird die Abhilfe nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgenommen, hat der Verkäufer die Wahl zwischen: a) der Ausführung der notwendigen Reparatur und/oder Herstellung neuer Teile auf Kosten und Gefahr des Verkäufers, unter der Voraussetzung einer gewissenhaften und ordentlich Ausführung b) einem Preisnachlass in Höhe von bis zu 15 % der Kaufsumme.
32. Die Gewährleistung des Verkäufers umfasst keine Mängel, die an den Lieferungsgegenständen durch Änderungen/Anbauten/Umbauten nach Vorschrift oder Anweisung des Käufers verursacht werden.
33. Der Verkäufer haftet lediglich für Mängel, die bei vertragskonformen Arbeitsbedingungen und korrekter Verwendung des Materials entstehen.
Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die ursächlich nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Käufer auftreten, beispielweise durch fehlerhafte Wartung oder nicht korrekt vorgenommenem Zusammenbau seitens des Käufers, Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden, oder Reparaturen, die vom Käufer nicht fachgerecht ausgeführt wurden. Ausgeschlossen von der Haftung sind normaler Verschleiß und übliche Wertverringerung.
34. Ungeachtet den Bestimmungen in Punkt 21-33 gilt die Gewährleistung des Verkäufers für die Lieferungsgegenstände/Teile Lieferungsgegenstände nicht länger als 2 Jahre nach dem in Punkt 22 genannten Zeitraum.
35. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr außer der in Punkt 21-34 beschriebenen. Dieser Haftungsausschluss gilt besonders für wirtschaftliche Verluste, Verdienstauffälle und andere finanzielle und wirtschaftliche Verluste. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

Haftung für von Lieferungsgegenständen verursachte Materialschäden (Produkthaftung)

36. Der Käufer hat den Verkäufer für Haftung freizuhalten, die ihm von einer Drittpartei für Schäden und Verluste auferlegt wird, für die der Verkäufer laut Abschnitt 2 und 3 in diesem Punkt nicht haftbar zu machen ist.
Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch das geliefert Material verursacht werden:
a) an Immobilien oder beweglicher Teilen
b) an vom Käufer hergestellten Produkten oder Teilen von solchen Produkten, oder an Immobilien oder beweglichen Teilen als Folge einer Nutzung der Lieferungsgegenstände.
Keineswegs ist der Verkäufer für wirtschaftliche Verluste, Verdienstauffälle oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Verluste haftbar zu machen.
Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers. Bei Forderungen von Drittparteien an eine der Vertragsparteien hat die betroffene Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen.
Verkäufer und Käufer verpflichten sich zu einer solidarischen Haftung bei Schiedsgerichtssachen, in denen gegen einer der Vertragsparteien Entschädigungsforderungen aufgrund von Schäden oder Verlusten, die durch die

Lieferungsgegenstände verursacht sein sollen, erhoben werden. Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ist immer durch ein Schiedsgericht zu klären, siehe Punkt 40.

Haftungsausschluss (Höhere Gewalt)

37. Folgende Umstände befreien die Vertragspartner von ihren Pflichten, wenn sie die Erfüllung des Vertrages verhindern oder erheblich erschweren und durch zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden können: Arbeitskämpfe oder -konflikte und andere Umstände, die sich der Kontrolle der Vertragspartner entziehen, wie Feuer, Krieg, Mobilisierung oder militärischer Einsatz von entsprechendem Umfang, Beschlagnahmung, Einschränkung von Geldverkehr, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, fehlende Transportmittel, allgemeine Warenverknappung, Einschränkungen bei Kraftstoffen, Mängel oder Verzug bei Lieferungen von UnterpLieferanten aufgrund eines oder mehrerer in diesem Punkt genannten Umständen.
Die genannten Umstände befreien die Vertragspartner nur, wenn sie oder deren Einfluss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.
38. Eine Berufung auf Höhere Gewalt gemäß Punkt 37 ist dem Vertragspartner unverzüglich in schriftlicher Form mit Angabe des Beginns und der Dauer des Umstandes anzuzeigen.
Bei Beanspruchung Höherer Gewalt durch den Käufer, hat dieser die Kosten des Verkäufers für die Sicherung und Verwahrung der Lieferungsgegenstände zu tragen.
39. Ungeachtet der Inhalte in diesen AGB hat jeder der Vertragspartner das Recht in schriftlicher Form vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund der in Punkt 37 benannten Umstände mehr als 6 Monate in Verzug ist.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

40. Ein Rechtsstreit mit Bezug auf diesen Vertrag ist vor dem Schiedsgericht nach den im Lande des Verkäufers geltenden Gesetzen und Regeln zu führen.
41. Für alle rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die Regeln und Gesetze des Lands, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

Salvatorische Klausel

42. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nicht berührt.